

41. 1. Zur Ruhegehaltsberechtigung jüdischer Beamter, die nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 in den Ruhestand getreten sind.

2. Ist die Ruhegehaltsberechtigung städtischer Kündigungsbeamter davon abhängig, daß sie eine planmäßige Stelle bekleiden? Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) § 4. Preussisches Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141) — RBG. — §§ 2, 8, 9, 12. Preussisches Gesetz, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten usw., vom 27. März 1872 (GS. S. 268) — Staatspensionsgesetz — § 2.

III. Zivilsenat. Ur. v. 8. Dezember 1939 i. S. G. (Nl.) w. Stadtgemeinde B. (Bekl.). III 12/39.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger trat, nachdem er vom 2. Dezember 1918 bis zum 8. März 1920 als Angestellter im Dienste der verklagten preussischen Stadtgemeinde B. gestanden hatte, am 27. August 1920 erneut als Bürogehilfe auf Privatdienstvertrag bei ihr ein. Durch Anstellungsurkunde vom 5. Mai 1923 wurde er rückwirkend vom 1. Mai 1923 zum nichtplanmäßigen Stadtassistenten ernannt und als Gemeindebeamter zur Vorbereitung auf Kündigung angestellt. In der Anstellungsurkunde war ferner gesagt, daß die Kündigungsfrist aus § 13 des Anstellungsortsgesetzes der Stadt B. vom 11. Oktober 1922 ersichtlich sei, daß mit der Anstellung ein Anspruch auf Ruhegehalt, Gnadenbezüge, Witwen- und Waisengeld nicht verbunden sei, und daß im übrigen für das Dienstverhältnis das Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 sowie die Ortsgesetze, Gemeindebeschlüsse und sonstige Dienstvorschriften der Beklagten maßgebend seien. Mit Schreiben vom 5. Dezember 1935 teilte die Beklagte dem Kläger, der Jude und Frontkämpfer ist, mit, daß er auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 mit Ablauf des 31. Dezember 1935 kraft Gesetzes in den Ruhestand trete und daß er gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. vom 1. Januar 1936 ab bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt das volle zuletzt bezogene ruhegehaltfähige Dienst Einkommen erhalte. Mit

Schreiben vom 9. Januar 1936 hob die Beklagte den die Versorgungsbezüge regelnden Teil ihres früheren Bescheides wieder auf mit der Begründung, daß die von § 4 der vorgenannten Verordnung betroffenen Beamten nur dann ein Ruhegehalt erhielten, wenn sie es nach den allgemeinen versorgungsrechtlichen Vorschriften verdient hätten, daß der Kläger indes als nichtplanmäßiger Beamter nach §§ 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 27. März 1872 nicht ruhegehaltsberechtigt sei. Die Beklagte gewährte dem Kläger sodann auf Grund der Zweiten Verordnung zum Reichsbürgergesetz einen jederzeit widerruflichen Unterhaltszuschuß.

Der Kläger ist der Meinung, Ruhegehaltsansprüche gegen die Beklagte zu besitzen. Er sei trotz des Wortlauts seiner Anstellungsurkunde nicht als Beamter im Vorbereitungsdienste, sondern als lebenslänglich angestellter Beamter anzusehen; denn er habe viele Jahre hindurch die Tätigkeit eines endgültig und planmäßig angestellten Beamten ausgeübt. Die in § 7 des Anstellungsortsgesetzes enthaltene Bestimmung, wonach alle außerplanmäßigen Beamten (Diätare) als Beamte zur Vorbereitung anzusehen seien, verstoße gegen § 9 ABG. und sei daher unwirksam. Über selbst wenn er als Kündigungsbeamter gelten müsse, so sei er dennoch gemäß § 2 Abs. 1 des Staatspensionsgesetzes um deswillen ruhegehaltsberechtigt, weil er eine planmäßige Stelle bekleidet habe. Die Beklagte ist der Auffassung des Klägers, wie folgt, entgegengetreten: Nach der Anstellungsurkunde, deren Wortlaut entscheidend sei, müsse der Kläger als nichtplanmäßiger und daher als kündbarer Beamter zur Vorbereitung angesehen werden, ohne daß es auf die von ihm tatsächlich ausgeübte Tätigkeit ankomme. Die lebenslängliche Anstellung eines Beamten müsse nach § 9 des Anstellungsortsgesetzes in der Anstellungsurkunde ausgesprochen werden. Diese Bestimmung sei mit Rücksicht auf die geringe Zahl von Planstellen, die der Beklagten für Zivilanwärter zur Verfügung gestanden habe, notwendig gewesen. Somit sei der Kläger nach § 2 des Staatspensionsgesetzes nicht ruhegehaltsberechtigt, da er keine im Haushalt aufgeführte Stelle bekleidet habe. Daß er kündbarer Beamter gewesen sei, ergebe sich im übrigen aus §§ 7, 9 und 13 des Ortsgesetzes. Sein Anspruch auf Ruhegehalt sei endlich nach § 1 des Staatspensionsgesetzes zu verneinen, weil er nicht wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sei.

Die zunächst auf einen Teilbetrag von 500 RM. gerichtete, im Berufungsverfahren auf das Ruhegehalt für die Zeit von Januar 1936 bis September 1937 im Betrage von 3465,80 RM. erhöhte Klage ist in beiden Rechtsgängen erfolglos geblieben. Die Revision führte zur Verurteilung der Beklagten nach dem Klageantrage.

Gründe:

Der Kläger war infolge der ihm ausgehändigten Anstellungsurkunde gemäß § 1 Satz 2 RWG. Beamter der beklagten Stadtgemeinde geworden. Er ist dann nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand getreten. Das Ausscheiden des Klägers aus seiner Beamtenstellung beruhte somit nicht auf einer Kündigung, sondern trat von Gesetzes wegen ein. Es vollzog sich auch nicht unter gänzlicher Lösung aller aus seinem Beamtenverhältnis entspringenden Beziehungen, sondern in der Form seines Übertritts in den Ruhestand. Die regelmäßigen Voraussetzungen für die Zurruhesetzung eines Beamten, nämlich Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze, sind für diesen Sonderfall um eine weitere vermehrt worden. Demnach blieb es auch bei den Folgen, welche der Übertritt eines Beamten in den Ruhestand nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen nach sich zieht. Der Kläger kann also ein Ruhegehalt verlangen, wenn er überhaupt ruhegehaltsberechtigt war und die zeitlichen Bedingungen für die Entstehung des Ruhegehaltsanspruchs erfüllt hatte. Mit seiner Frontkämpfereigenschaft, die vom Berufungsgericht dabei anscheinend berücksichtigt worden ist, hat das alles freilich nichts zu tun. Die ursprüngliche Bestimmung in § 4 Abs. 2 Satz 2 der obengenannten Verordnung, wonach jüdische Frontkämpfer bis zur Erreichung der Altersgrenze die vollen zuletzt bezogenen Dienstbezüge erhalten sollten, räumte ihnen eine Ausnahmestellung nur für die Höhe ihrer Ruhegehaltsbezüge ein, eine Besonderheit, die inzwischen durch die Siebente Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 5. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1751) mit Wirkung vom 1. Januar 1939 wieder beseitigt worden ist. An dieser Rechtslage ist kein Zweifel möglich. So bringt auch der Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 20. Dezember 1935 (MBl. B. S. 1504) zum Ausdruck, daß die jüdischen Beamten kraft Gesetzes in den Ruhestand treten und ein Ruhegehalt erhalten, sofern sie es nach

den gesetzlichen Vorschriften erdient haben, was auch dann gelte, wenn diese Beamten Frontkämpfer seien. Es ist daher unhaltbar, daß das Berufungsgericht dem Kläger den Ruhegehaltsanspruch auch mit der Begründung versagen zu können glaubt, daß er nicht dienstunfähig sei. Das steht mit der gesetzlichen Regelung ebenso in Widerspruch wie die weitere Erwägung des Berufungsgerichts, daß der Kläger als Kündigungsbeamter seinen in der gleichen kündbaren Stellung befindlichen deutschblütigen Amtsgenossen gegenüber in ungerechtfertigter Weise bevorzugt sein würde, wenn er mit Ruhegehalt ausscheide, während diese bei vorzeitigem Ausscheiden infolge Kündigung auf ein solches keinen Anspruch hätten. Hierzu braucht nur bemerkt zu werden, daß das Ausscheiden des Klägers eben nicht auf einer Kündigung, sondern auf seiner Zurruhesetzung kraft Gesetzes beruht, wobei ihm ein etwa bereits erdienter Anspruch auf Ruhegehalt absichtlich belassen worden ist.

Also bleibt zu fragen, ob der Kläger überhaupt ruhegehaltsberechtigter war. Daß er solchenfalls die zeitlichen Voraussetzungen für den Ruhegehaltsanspruch erfüllt hatte, kann dagegen als unstrittig angesehen werden. Das Berufungsgericht geht bei der Prüfung dieser Frage zutreffend von den Bestimmungen aus, die in § 12 RWG. für die Ruhegehaltsberechtigung städtischer Beamter getroffen sind. Diese Bestimmungen finden allerdings nach § 2 Abs. 1 RWG. auf die zur Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angestellten Kommunalbeamten keine Anwendung. Die Beklagte hat hierzu den Standpunkt vertreten, daß der Kläger zu dieser Art von Beamten gehöre; denn er sei ausweislich der Anstellungsurkunde als Gemeindebeamter zur Vorbereitung angestellt worden. Nach der feststehenden Rechtsprechung des erkennenden Senats (RWG. Bd. 146 S. 159 [168] und Bd. 158 S. 27 [29]) ist der Wortlaut der Anstellungsurkunde insoweit aber nicht maßgebend; vielmehr kommt es entscheidend auf die Art der Tätigkeit an, die dem Beamten übertragen wird. Diese ist jedoch nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen beim Kläger nicht diejenige eines Beamten im Vorbereitungsdienste, sondern die eines endgültig angestellten Beamten gewesen. So muß auf den Kläger § 12 RWG. Anwendung finden.

Somit würde er fraglos einen Anspruch auf Ruhegehalt haben, sofern er lebenslänglich angestellt gewesen wäre. Das hat das

Berufungsgericht verneint. Es sieht den Kläger zwar — wie oben gesagt — nicht als Beamten im Vorbereitungsdienst, aber auch nicht als lebenslänglich angestellten Beamten, sondern nur als Kündigungsbeamten an. Diese Auffassung stützt sich auf das Ortsgesetz der verklagten Stadtgemeinde vom 11. Oktober 1922. Da dieses irrevisibel ist, kann seine vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung nur daraufhin nachgeprüft werden, ob sie mit dem in § 8 RWG. aufgestellten Grundsätze der lebenslänglichen Anstellung von städtischen Beamten vereinbar ist. Von diesem Grundsätze läßt § 9 Abs. 1 RWG. Abweichungen zu, wenn sie durch Ortsgesetz oder im Einzelfalle mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt sind. Der Unterschied liegt darin, daß ein Ortsgesetz als Rechtsnorm allgemeine Grundsätze über die Art und Weise enthält, in der für bestimmte Beamtengruppen oder bestimmte Beamtenstellen von der lebenslänglichen Anstellung abgewichen werden soll, während die Stadt nicht selbständig, sondern nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde darüber bestimmen kann, ob und wie bei der Anstellung einer bestimmten Einzelpersonlichkeit als Beamten das Dienstverhältnis zeitlich beschränkt werden soll (RGZ. Bd. 114 S. 122 [128]). Insofern ist das Berufungsgericht richtig vorgegangen, indem es den Kläger ersichtlich nur als Angehörigen der Klasse der nichtplanmäßigen Beamten (Diätare) behandelt hat, für die aus §§ 7 und 13 des Ortsgesetzes die Kündbarkeit allgemein abgeleitet ist. Bedenklich ist freilich die daran geknüpfte Bemerkung, daß für die Frage der Lebenslänglichkeit oder Kündbarkeit der Anstellung die Anstellungsurkunde maßgebend sei, weil nach § 9 des Ortsgesetzes niemand lebenslänglich angestellter Beamter werden könne, dessen Anstellungsurkunde nicht durch einen Nachtrag entsprechend berichtigt werde. Soweit damit etwa der Sinn verbunden wäre, daß die Beklagte nach freiem Belieben dem einzelnen Beamten je für sich eine kündbare oder lebenslängliche Anstellung schon durch eine entsprechende Fassung seiner Anstellungsurkunde zuweisen dürfe, würde das ohne jeweilige Genehmigung der Aufsichtsbehörde — die im gegenwärtigen Falle nicht behauptet ist — unzulässig sein. Aber nach dem Zusammenhange der Urteilsgründe, die nur allgemein die Klasse der nichtplanmäßigen Beamten ins Auge fassen, läßt sich die Bemerkung des Berufungsgerichts ungezwungen dahin verstehen, daß die Anstellungsurkunde eben nur darüber maßgeblich Auskunft gibt, ob der Kläger zur Klasse der planmäßigen und darum

lebenslänglich angestellten Beamten gehörte. Dagegen lassen sich keine Anstände erheben.

Muß der Kläger hiernach als Kündigungsbeamter angesehen werden, dann hängt die Entscheidung weiter davon ab, wie es mit der Ruhegehaltsberechtigung der künftigen städtischen Beamten steht. Nach § 12 RRG. erhalten die städtischen Beamten Ruhegehalt nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen. Diese sind aus dem Staatspensionsgesetze zu entnehmen. Nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes haben die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten unmittelbaren Staatsbeamten einen Anspruch auf Ruhegehalt nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden. Das Berufsgericht hält diese Bestimmung auch für anwendbar auf städtische Kündigungsbeamte, macht also ihre Ruhegehaltsberechtigung von dem Erfordernis der Bekleidung einer Planstelle abhängig, wobei als Planstelle nach dem Vorbilde von RRG. Bd. 158 S. 27 (32) eine im städtischen Haushaltsplane vorgezeichnete Stelle verstanden wird, die dauernd erforderlich ist. Das Berufsgericht verneint dann aber mit Rücksicht auf die häufig wechselnde Beschäftigung des Klägers das dauernde Erfordernis der von ihm verwalteten Stelle.

Diesen Erwägungen kann jedoch nicht gefolgt werden. Abgesehen davon, daß die mehrfache Versetzung des Klägers von einer Stelle in die andere noch nichts gegen die dauernde Notwendigkeit der von ihm bekleideten Stellen ergibt, bestehen grundsätzliche Bedenken dagegen, ob überhaupt das in § 2 Abs. 1 des Staatspensionsgesetzes aufgestellte Erfordernis der Planstelle auch für städtische Kündigungsbeamte Geltung hat. Im Schrifttum findet sich durchweg die Ansicht vertreten, daß die genannte Bestimmung auf diese Beamten keine Anwendung findet und daß demnach alle auf Widerruf oder auf Kündigung angestellten Kommunalbeamten ruhegehaltberechtigt sind (vgl. Dertel Die Städteordnung 6. Aufl. S. 562 und 568, Ledermann-Brühl Kommunalbeamtengesetz 2. Aufl. Bem. 1 und 15 zu § 12, Brand Das Beamtenrecht 3. Aufl. S. 293 flg., Brand Die preussischen Beamtenversorgungsgesetze 3. Aufl. Bem. 9 zu § 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 und Vogels Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten Bem. 3 zu § 2 desselben Gesetzes). Der erkennende Senat hat zu dieser Frage in seiner letzten, das einschlägige Gebiet betreffenden Entscheidung RRG. Bd. 158 S. 27 (33) keine Stellung

genommen. Er hat sie aber bereits in der früheren Entscheidung RÖZ. Bd. 88 S. 386 (388) verneint. Daran ist bei erneuter Prüfung festzuhalten, und zwar zunächst im Hinblick auf die einschlägigen Stellen in der Begründung des Entwurfs zum Kommunalbeamten-gesetz, die in der zuletzt erwähnten Entscheidung wiedergegeben sind, vor allem aber angesichts der Eigenart des kommunalen Haushalts-wesens, wie es zur Zeit des Erlasses des Kommunalbeamten-gesetzes bestand. Der staatliche Haushalt unterschied zwischen Besoldung, die auf eine bestimmte Anzahl von Stellen — die Planstellen — entfällt, und anderen persönlichen Ausgaben. Davon ausgehend verbindet sich mit § 2 Abs. 1 des Staatspensionsgesetzes der Sinn, daß nur die unter den Titel Besoldung fallenden Bezüge ruhegehaltsfähig sein sollten (vgl. dazu auch Herrfurth Pensionen, Unfall- und Reliktenwesen 4. Aufl. Bem. 1a Abs. 3 zu § 2 des Gesetzes). Das alles ist auf die kommunalen Haushalte jener Zeit nicht übertragbar, weil sie den Unterschied zwischen Besoldung und persönlichen Ausgaben nicht zu machen brauchten und dieser der damaligen Praxis auch nicht geläufig war. Das mag sich unter dem Einflusse der späteren Gesetzgebung, wobei u. a. auf das Gesetz, betreffend vorläufige Regelung ver-schiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, vom 8. Juli 1920 (G. S. 383) und die Verordnung über die Aufstellung von Stellen-plänen in Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 2. November 1932 (G. S. 347) hinzuweisen ist, jetzt grundlegend geändert haben. Jedenfalls ist aber für das Verständnis des § 12 RÖZ. und seines Verhältnisses zu den Bestimmungen des Staatspensionsgesetzes von der damaligen Lage auszugehen. Das Kommunalbeamten-gesetz bezweckte, wie bereits in der Entscheidung RÖZ. Bd. 88 S. 386 hervorgehoben ist, die Verhältnisse der städtischen Beamten, und zwar gerade auch der Kündigungsbeamten, zu sichern und diesen durch die gesetzliche Verleihung von Ruhegehaltsrechten ein größeres Maß von wirtschaftlicher Unabhängigkeit zu verschaffen. Es wäre daher nicht verständlich, daß ihre Ruhegehaltsrechte — wie bei den Staats-beamten — an haushaltsmäßig bestimmte Voraussetzungen hätten geknüpft werden sollen, obwohl es dafür gerade an derjenigen gesicherten Grundlage fehlte, auf welcher die Regelung für die Staats-beamten aufgebaut war. Von einer Ruhegehaltsregelung kann zudem erwartet werden, daß sie eine klare und sinnvolle Ordnung enthält. Derselbe Maßstab, der bei staatlichen Kündigungsbeamten ohne

weiteres zu einer Klärung der Frage ihrer Ruhegehaltsberechtigung führt, fehlte aber bei städtischen Ründigungsbeamten oder wäre bei ihnen nur dort vorhanden gewesen, wo der städtische Haushalt so wie der staatliche ausgestaltet war. Wo das nicht der Fall war, blieb für Zweifel und Willkür Raum. Es konnte aber nicht von der zufälligen Art der städtischen Haushaltsgestaltung abhängig sein, wie es um das Ruhegehaltsrecht der städtischen Ründigungsbeamten, das einheitlich hat geregelt werden sollen, steht. Der § 2 Abs. 1 des Staatspensionsgesetzes paßt nach alledem nicht für die Verhältnisse der städtischen Ründigungsbeamten und kann daher auch auf sie nicht anwendbar sein. So erklärt denn auch Art. IV Nr. 2 Abs. 1 der Ausführungsanweisung vom 12. Oktober 1899 (MBlB. S. 192), daß durch § 12 RBG. die Ruhegehaltsberechtigung der lebenslänglich angestellten städtischen Beamten auf die sämtlichen städtischen Beamten, insbesondere also die auf Ründigung angestellten, ausgedehnt werde. Aus alledem folgt die Ruhegehaltsberechtigung des Klägers.